

## Allgemeine Vertragsbedingungen für Leistungen der Dirk Vissing GmbH & Co.KG

### 1. Vertragsgegenstand; Verwendungszweck

1.1 Gegenstand des Vertrages ist die Erstattung von Sachverständigenleistungen von der Dirk Vissing GmbH & Co.KG ( nachfolgend „Auftragnehmerin“ genannt ) entsprechend der im Sachverständigenvertrag ( nachfolgend „Vertrag“ genannt ) schriftlich festgelegten Aufgabenstellung.

1.2 Der Verwendungszweck des Gutachtens wird im Vertrag schriftlich bestimmt. Eine Verwendung zu anderen als im Vertrag angegebenen Zwecken ist nicht statthaft.

### 2. Rechte und Pflichten

2.1 Gutachten sind von der Auftragnehmerin entsprechend den gesetzlichen und behördlichen Regelungen sowie den für Sachverständige geltenden Grundsätzen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen zu erstellen.

2.2 Weisungen des Auftraggebers ist die Auftragnehmerin lediglich in dem Umfang unterworfen, als durch sie die Richtigkeit und Unparteilichkeit ihrer Leistungen nicht beeinträchtigt werden. Ebenfalls unerheblich für die Auftragnehmerin sind Weisungen, die zu einem Verstoß gegen die Sachverständigenordnung der DIHK führen würden.

2.3 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die zur Durchführung ihres Auftrags erforderlichen Reisen und Besichtigungen zu tätigen, erforderliche Untersuchungen und Ermittlungen vorzunehmen sowie für notwendig erachtete Zeichnungen, Berechnungen, Fotos, Dateien etc. anzufertigen bzw. anfertigen zu lassen, ohne dass es hierzu einer besonderen Zustimmung des Auftraggebers bedarf.

2.4 Durch den Vertrag wird die Auftragnehmerin bevollmächtigt, die nach ihrem Ermessen zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Auskünfte bei Beteiligten, Behörden und sonstigen Dritten einzuholen, sich sämtliche erforderlichen Informationen zu beschaffen und hierbei in sämtliche bei den betreffenden Dritten vorhandenen Dokumentationen Einsicht zu nehmen. Entsprechendes gilt für anzustellende Nachforschungen und Erhebungen. Der Auftraggeber verpflichtet sich mit Erteilung des Auftrages, der Auftragnehmerin gegebenenfalls benötigte gesonderte Vollmachten jeweils umgehend nach Anforderung schriftlich zu erteilen.

### 3. Mitwirkung des Auftraggebers

3.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Auftragnehmerin nach Kräften zu unterstützen. Er wird ihr insbesondere die Grundlagenbeschaffung ermöglichen, ihr sämtliche erforderlichen und nützlichen Informationen, sei es in Form von Unterlagen, Dateien etc. oder sei es unkörperlicher Art, unentgeltlich und rechtzeitig zur Verfügung stellen.

3.2 Der Auftraggeber ist weiterhin verpflichtet, der Auftragnehmerin ohne besondere Aufforderung über sämtliche während der Durchführung des Auftrages erkennbaren Vorgänge und Umstände in Kenntnis zu setzen, die für die Erstattung des Gutachtens sowie im Zusammenhang mit dessen Zweck von Bedeutung sind oder sein könnten.

3.3 Der Auftraggeber darf der Auftragnehmerin keinerlei Weisungen erteilen bzw. Informationen verändern, verkürzen oder in anderer Weise beeinträchtigen, wenn dies dazu führen könnte, dass die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Tätigkeit der Auftragnehmerin beeinträchtigt werden könnte.

### 4. Hinzuziehen von Hilfskräften und weiteren Sachverständigen

4.1 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, nach pflichtgemäßen Ermessen zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten geeignete Hilfskräfte einzusetzen. Die alleinige Verantwortlichkeit des jeweiligen eingesetzten Sachverständigen für das Ergebnis seiner Tätigkeit bleibt hiervon unberührt.

4.2 Werden zur Prüfung oder Untersuchung Leistungen von Drittfirmen erforderlich (z. B. Bauteilöffnungen zur Probenahme), so haben diese zwar auf Weisung der Auftragnehmerin zu erfolgen, jedoch nicht (soweit zulässig) auf deren Risiko. Bauteilöffnungen die von den jeweiligen Sachverständigen der Auftragnehmerin vorgenommen werden, werden von ihm nicht wieder verschlossen, auch wird die Wiederherstellung nicht durch die Auftragnehmerin veranlasst.

4.3 Soweit erforderlich, ist die Auftragnehmerin berechtigt, weitere Sachverständige oder Sonderfachleute hinzuzuziehen.

4.4 Bei Einverständnis entsprechend der vorstehenden Regelung erfolgt die Beauftragung von weiteren Sachverständigen oder Sonderfachleuten im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers.

4.5 Die Haftung der Auftragnehmerin für die Tätigkeit bzw. die Arbeitsergebnisse weiterer Sachverständiger oder Sonderfachleute ist auf Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit beschränkt. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, in ihr Gutachten übernommene Ergebnisse der weiteren Sachverständigen oder Sonderfachleute erkennbar als solche zu kennzeichnen.

### 5. Fristen und Termine

5.1 Terminabsprachen sind dann verbindlich, wenn sie im Einzelfall zwischen den Parteien schriftlich festgelegt und hierbei als verbindlich bezeichnet worden sind.

5.2 Eine im Vertrag vereinbarte Frist zur Leistungserbringung beginnt mit Abschluss des Vertrages. Sollte die Auftragnehmerin für ihre Leistungserbringung Unterlagen oder Informationen vom Auftraggeber benötigen oder haben die Parteien die Zahlung eines Vorschusses vereinbart, so beginnt die vereinbarte Frist erst zu dem Zeitpunkt, zu dem die Unterlagen bzw. Informationen bei der Auftragnehmerin eingegangen sind oder zu dem der vereinbarte Vorschuss vollständig auf dem Konto der Auftragnehmerin gutgeschrieben ist.

5.3 Sollte sich die Erstattung bzw. Ablieferung des Gutachtens aus Gründen verzögern, die der Auftragnehmer oder die Auftragnehmerin nicht zu vertreten hat (z. B. höhere Gewalt, Streik, Krankheit), so verlängert sich die vertraglich vereinbarte Frist entsprechend um die Dauer der hindernden Umstände. Bei längeren Unterbrechungen verlängert sich die Frist zusätzlich um einen für die Wiederaufnahme der Tätigkeit angemessenen Zeitraum. Ansprüche des Auftraggebers wegen der Verzögerung sind insoweit ausgeschlossen, gleich aus welchem Rechtsgrund. Entsprechendes gilt für Fälle, in denen hindernde Umstände die Erstattung des Gutachtens dauerhaft unmöglich oder wirtschaftlich sinnlos machen. In derartigen Fällen wird der Auftraggeber von seinen vertraglichen Pflichten befreit, seine Vergütung bemisst sich in derartigen Fällen entsprechend der Regelung in § 649 Satz 2 BGB.

### 6. Auskünfte; Verschwiegenheit

6.1 Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf Anfrage Auskunft über den Stand ihrer Tätigkeit im Rahmen des Vertrages, über entstandene und zu erwartende Kosten und Aufwendungen sowie über den voraussichtlichen Fertigstellungstermin des Gutachtens zu erteilen.

6.2 Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, über sämtliche ihr aufgrund oder im Zusammenhang mit der Erfüllung ihres Auftrages zugänglich werdenden Geheimnisse Stillschweigen zu bewahren. Sie verpflichtet sich, diese Verpflichtung sämtlichen weiteren Personen, deren sie sich zur Erfüllung ihres Auftrages bedient, ebenfalls aufzuerlegen. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht für Tatsachen die offenkundig sind.

6.3 Objektive Erkenntnisse aus ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages darf die Auftragnehmerin in neutraler Form für ihre berufliche Tätigkeit verwenden. Sie muss hierbei jedoch sicherstellen, dass Rückschlüsse auf den Auftraggeber ausgeschlossen sind und auch sonstige schützenswerte Belange des Auftraggebers nicht betroffen werden.

6.4 Die Verschwiegenheitspflicht der Auftragnehmerin und deren angestellten oder beauftragten Sachverständigen ist begrenzt durch gesetzliche Regelungen sowie in Fällen, in denen der Auftraggeber sie ausdrücklich von der Pflicht entbindet.

## 7. Abnahme

7.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Gutachten bei Übergabe durch die Auftragnehmerin bzw. bei Übersendung abzunehmen.

7.2 Die Pflicht zur Abnahme entfällt lediglich dann, wenn das Gutachten mit schwerwiegenden Mängeln behaftet ist. Ein schwerwiegender Mangel liegt insbesondere dann vor, wenn die im Vertrag vereinbarten sachlichen Anforderungen an das Gutachten in offenkundiger Weise nicht erfüllt sind.

## 8. Vergütung; Zahlung

8.1 Die Ansprüche der Auftragnehmerin auf Vergütung und Aufwendungsersatz bestimmen sich nach den entsprechenden Regelungen des Vertrages sowie nach den gesetzlichen Bestimmungen.

8.2 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, auch ohne besondere Vereinbarung angemessene Vorauszahlungen auf die Vergütung sowie auf den Aufwendungsersatz zu verlangen. Bis zum Eingang angeforderter Vorauszahlungen bei der Auftragnehmerin steht dieser ein Leistungsverweigerungs- bzw. Zurückbehaltungsrecht zu.

8.3 Sollte ein bei der Auftragnehmerin angestellter oder von ihr beauftragter Sachverständiger zur Erläuterung seines Gutachtens vor einem Gericht auftreten oder dort als Zeuge aussagen müssen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, der Auftragnehmerin die Differenz zwischen der dem Sachverständigen nach dem Justizvergütungs- und-entschädigungsgesetz (JVEG) zustehenden Entschädigung und den im Vertrag vereinbarten Vergütungssätzen zu erstatten. Dies gilt entsprechend, wenn es zu einer Inanspruchnahme der Leistungen des Sachverständigen (als Zeuge oder als Sachverständiger) in einem schiedsgerichtlichen oder ähnlichen Verfahren kommen sollte.

8.4 Zusätzlich zu der vereinbarten Vergütung bzw. dem vereinbarten Aufwendungsersatz hat der Auftraggeber die Umsatzsteuer in der jeweils maßgeblichen Höhe zu tragen. Möglicherweise während der Durchführung eines Vertrages in Kraft tretende Umsatzsteuererhöhungen sind entsprechen den gesetzlichen Vorschriften umzusetzen.

8.5 Derjenige Teil der Gesamtvergütung sowie des Aufwendungsersatzes, der nicht durch die tatsächlich geleisteten Vorauszahlungen abgedeckt ist, wird mit der Abnahme, spätestens jedoch mit der Erteilung der Schlussrechnung zur Zahlung fällig.

8.6 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die noch offene Vergütung unter Übersendung des Gutachtens im Postwege per Nachnahme einzuziehen. Diese Regelung gilt entsprechend hinsichtlich Teilen des Gutachtens sowie angeforderten und fälligen Vorauszahlungen.

8.7 Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung eines wesentlichen Teiles der Vergütung in Verzug, so ist die Auftragnehmerin nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, Schadensersatz zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

## 9. Nacherfüllung

9.1 ist das abgenommene Gutachten mit Mängeln behaftet, so ist der Auftraggeber berechtigt kostenlose Nacherfüllung zu verlangen. Kommt die Auftragnehmerin ihrer Pflicht zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach bzw. schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Auftraggeber berechtigt, nach seiner Wahl die Vergütung entsprechend in angemessener Weise zu kürzen oder aber vom Vertrag zurückzutreten.

9.2 Erkennbare Mängel an dem Gutachten sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Eingang des Gutachtens beim Auftraggeber durch diesen schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt eine derartige Anzeige oder geht sie nicht Fristgerecht bei der Auftragnehmerin ein, so entfallen die Ansprüche des Auftraggebers gemäß Ziffer 9.1.

9.3 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche richtet sich nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

## 10. Haftung

10.1 Die Auftragnehmerin haftet dem Auftraggeber für sämtliche Schäden, die durch ihn oder einen seiner Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Dies gilt auch für Schäden, die während der Vorbereitung des Gutachtens bzw. in der Phase der Nacherfüllung verursacht werden. Von der Haftung ausgenommen sind von Dritten hergeführte Schäden, z. B. von im Namen des Auftraggebers beauftragten Hilfspersonal z. B. zur Öffnung von Bauteilen.

10.2 Die Haftung für fahrlässig verursachte Schäden begrenzt sich der Höhe nach auf den vertragstypischen und vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Diese Haftungsbeschränkung entfällt im Falle von Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit eines Menschen; sie entfällt auch, wenn der schadensverursachende Mangel von der Auftragnehmerin arglistig verschwiegen worden ist.

## 11. Urheberrecht; Verwendungsrecht

11.1 Der Auftragnehmerin stehen an sämtlichen durch ihr erbrachten Leistungen ein Urheberrecht zu, soweit dies rechtlich möglich und zulässig ist.

11.2 Der Auftraggeber darf Gutachten lediglich für den im Vertrag festgelegten Zweck verwenden. Jede sonstige Verwendung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. Ebenso der Zustimmung der Auftragnehmerin bedarf jegliche Form der Veröffentlichung oder Vervielfältigung.

## 12. Kündigung

12.1 Der Vertrag kann lediglich aus wichtigem Grund gekündigt werden.

12.2 Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Auftraggeber trotz Mahnung die zur Vertragsdurchführung erforderlichen Unterlagen und Informationen nicht zugänglich macht oder gegen wesentliche Mitwirkungspflichten verstößt.

12.3 Wird der Vertrag durch Kündigung beendet, ohne dass dies von der Auftragnehmerin oder dem angestellten oder beauftragten Sachverständigen zu vertreten ist, so beträgt die Vergütung der Auftragnehmerin pauschal die volle vertraglich vereinbarte Vergütung.

12.4 Im Falle der Kündigung aus Gründen, die die Auftragnehmerin oder der beauftragte Sachverständige zu vertreten hat, bemisst sich die Vergütung nach dem Entgelt für die bis zu Zeitpunkt der Kündigung erbrachten Leistungen.

## 13. Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist, soweit gesetzlich zulässig, der Geschäftssitz der Auftragnehmerin, in diesem Fall Minden in Westfalen.

## 14. Schlussbestimmung

14.1 Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesen Bedingungen oder zu Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

14.2 Sollte eine Regelung dieser Vertragsbedingungen oder des Vertrages unwirksam sein oder werden, so tritt anstelle der unwirksamen Bestimmung diejenige rechtlich zulässige Regelung, die dem von den Parteien wirtschaftlichen Gewollten am ehesten entspricht. Gleiches gilt für Regelungslücken.